Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags. II. Kammer.

№ 99.

Dresben, ben 24. Marg

1846.

Einhundertste offentliche Sigung ber zweiten | Rammer am 12. Marg 1846.

Inhalt:

Bortrag aus der Registrande. — Entschuldigungen. — Fortsetzung der Berathung des Betichts der zweiten Deputation über das Ausgabebudjet. (G. Departes ment des Cultus und öffentlichen Unterrichts: Fortsetzung der besondern Berathung über Pos. 65.)

Die Sitzung beginnt gegen 311 Uhr mit der Vorlesung des durch den Secretair Kasten über die letzte Sitzung aufgenommenen Protocolls in Gegenwart des Königl. Commissars D. Hübel und in Unwesenheit von sechs und sechstig Kammermitgliedern. — Da gegen das Verlesen des Protocolls keine Bemerkung gemacht wird, so wird dasselbe von den Abgeordneten Voß und Klinger mit vollzogen.

Aus der Registrande werden folgende Nummern vorgetragen:

1. (Nr. 1271.) Beschwerbe mehrerer Einwohner ber Umsgegend von Schandau, Christian Gottsried Winkler in Proßen und Gen., die Erhebung eines Wegegelbes der Stadt Schandau von dem diesen Ort passirenden Fuhrwerk betr.

Prafibent Braun: Will die Kammer biefe Beschwerbe an die vierte Deputation abgeben? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 1272.) Petition des Gemeindevorstandes Johann Christian Gottlieb Sahner zu Großweitschen und Gen. um Aufshebung bes Gesehes über die Todtenschau.

Präsident Braun: Dieser Gegenstand ist bereits von der dritten Deputation in Folge mehrerer ihr zugewiesenen Petitionen berathen worden und es wird daher auch diese Eingabe an die dritte Deputation abzugeben sein. Tritt die Kammer dem bei?
— Einstimmig Ja.

3. (Mr. 1273.) Abgeordneter Miehle bittet für den 16. dies fes Monats um Urlaub.

Prafibent Braun: Bewilligt die Kammer biefen Urlaub? — Einstimmig Ja.

4. (Nr. 1274.) Petition bes D. J. G. Hanschmann zu Leipzig, die Ausscheidung ber sogenannten "Formula concordiae"

aus dem Verzeichnisse der symbolischen Bucher und Verweisung derselben in die Reihen historischer Documente betr.

Prasident Braun: Wird an die außerordent liche firch= liche Deputation abzugeben sein. Ift die Kammer damit ein= verstanden? — Ein stimmig Ja.

5. (Nr. 1275.) Beschwerde der Kirchengemeinde zu Gun= dorf, Friedrich Kunke und Gen., die vom hohen Ministerium des Cultus verweigerte Rückgabe der der Kirche entzogenen Nutung von Grundstücken betr. (Hierzu Beilagen A. — J.)

Prafibent Braun: Will die Kammer diese Beschwerde an die vierte Deputation abgeben?

Abg. Joseph: Die Kirche zu Gundorf mußte zufolge einer fruhern Beranlaffung einige Meder bes ihr gehörigen Banbes an bas bafige Pfarrlehn zur Berbefferung bes Ginkommens bes Beiftlichen abtreten; jeboch nur wiberruflich, nur bis auf anberweite Unordnung. Diefes Land ift ber Rirche trot ber Forberungen ber Rirchengemeinbe nicht gurudgegeben worben und es bestätigt auch biefes Beifpiel ben alten Erfahrungsfat, daß, was einmal borthin gegeben worden, nicht fo leicht und bald wieder gurudguerlangen ift. Dbichon biefe Stelle fich inzwischen fo verbeffert hat, baf fie jest auch ohne jenes Land als eine gute Stelle zu betrachten ift, fo haben boch alle Borftellungen ber weltlichen Bertreter ber Rirche nicht bewirken fonnen, bag bas Cultusministerium diefes Land, welches ber Rirche gehört, berfelben wieder gurudgegeben, felbft nicht nur auf ben Fall einer Bacang, worauf bas Gefuch beschrankt gemefen ift. Ift zwar ber Gemeinde in biefer Sinficht ber Rechtsweg nachgelaffen worben, fo liegt boch barin, mit Rudficht barauf, bag bas Gultusminifterium felbft nicht beftreitet, bag diefes bem Pfarrer übergebene Band bas Eigenthum ber Rirche fei, bag bie geitweilige Ueberweifung urfundlich vorliegt, eine große Barte für die Gemeinde, weil im= mer noch bas migliche Werhaltnig frattfindet, bag bie Rirchenge= meinde für das Pfarrlehn und die in neuerer Beit befonders häufig hervorgetretenen proceffualifden Tenbengen ihrer herren Geift= lichen die Roften mit bezahlen muffen. Es hat dies faft Uehn= lichfeit mit ben Grundfagen gewiffer Coucatoren, welche bie Rin= ber bie Ruthe, mit ber fie geftraft werben follen, felbft noch holen laffen. 3ch murbe über biefen Gegenstand noch mehr zu fagen haben und biefe Gelegenheit benuben, mich im Mugemeinen über bie Ueberschwenglichkeit bes blogen Ermeffens und Beliebens auf Roften ber Rechtsgrundfage, welches bei feiner Behorbe in